

Beiträge ab 1.9.2020

Der Beitrag beträgt monatlich pro Kind im **Kindergarten** in der Buchungszeit

1.	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	88,-- €
2.	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	96,-- €
3.	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	104,-- €
4.	von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	112,-- €
5.	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	121,-- €
6.	von mehr als 9 Stunden	130,-- €

Der Betrag monatlich pro Kind in der **Kinderkrippe** in der Buchungszeit

1.	von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	170,-- €
2.	von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	190,-- €
3.	von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	210,-- €
4.	von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	230,-- €
5.	von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	250,-- €
6.	von mehr als 9 Stunden	270,-- €

Beitragszuschuss

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Bayerisches Krippengeld

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Der Bayerische Landtag hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 zugestimmt und das Gesetz ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld setzt voraus, dass das Kind in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung betreut wird oder für das Betreuungsverhältnis in Tagespflege eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld. Außerdem beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS unter der Nummer 0931/ 32090929 Fragen dazu. Das Service-Telefon steht Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

www.stmas.bayern.de

